

Beschlussvorlage

Bv.-Nr.10 —2024

<input type="checkbox"/>	Zur Vorberatung:	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
<input type="checkbox"/>	Der Verbandsversammlung	16.10.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einreicher: Frau Beger

Sachbearbeiter: Herr Richter / Frau Welsch

Finanzielle Auswirkungen: **Ja**

Konto: **280200**

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für den Jahresabschluss 2023

Beschlusnummer -2024 zur Vorlage- Nr.: 10-2024

Beschlusstext:

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Jahresabschluss 2023 die Entlastung erteilt.

BV. -Nr. 10-2024 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3
Anzahl der anwesenden Gemeinden:
Anzahl der Gesamtstimmen: 3
Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz Nünchritz Zeithain

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Sachverhalt / Begründung

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

1. Urkundsperson

2. Urkundsperson

Anlage 1 zur BV- Nr. 10- 2024

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. SächsKomZG hat bei nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Zweckverbänden die Verbandsversammlung i.V.m. § 19 Abs.1 Nr. 2 SächsEigBG einen Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden zu fassen.

Bei diesem Beschluss ist der Verbandsvorsitzende selbst aber befangen, so dass ein gesonderter Beschluss ohne seine Mitwirkung erfolgen muss.

Dies ist damit zu begründen, dass der „Verbandsvorsitzende nicht Richter in eigener Sache“ sein darf. Die Sitzungsleitung ist deshalb an seinen Stellvertreter zu übergeben.

Über die Ergebnisse und die Führung der Verbandsgeschäfte wurde in den Unterlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ausführlich berichtet.
Es konnte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Gründe, die gegen die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Es wird deshalb die Entlastung des Verbandsvorsitzenden vorgeschlagen.